

# **Reglement über die Benutzung der gemeindeeigenen Liegenschaften (Benutzungsreglement)**

## **Anhang 3**

### **Mehrzweckhalle und Lehrschwimmbecken**

vom 26.10.2022  
in Kraft seit 26.10.2022

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Art. 1</b>	<b>Räumlichkeiten und Einrichtungen</b>	<b>3</b>
<b>Art. 2</b>	<b>Benutzer</b>	<b>3</b>
<b>Art. 3</b>	<b>Mehrzweckhalle / Vermietung für Proben</b>	<b>3</b>
<b>Art. 4</b>	<b>Ordnung</b>	<b>3</b>
<b>Art. 5</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>4</b>
<b>Art. 6</b>	<b>Mehrzweckhalle / Bühne / Technische Einrichtungen</b>	<b>4</b>
<b>Art. 7</b>	<b>Rauchen</b>	<b>4</b>
<b>Art. 8</b>	<b>Feuerpolizei / Sicherheitsbestimmungen</b>	<b>4</b>
<b>Art. 9</b>	<b>Lehrschwimmbecken / Technische Einrichtung</b>	<b>5</b>
<b>Art. 10</b>	<b>Lehrschwimmbecken / Aufsicht</b>	<b>5</b>
<b>Art. 11</b>	<b>Lehrschwimmbecken / Hygiene</b>	<b>5</b>
<b>Art. 12</b>	<b>Schlüssel</b>	<b>5</b>
<b>Art. 13</b>	<b>Hunde</b>	<b>5</b>

## **Art. 1 Räumlichkeiten und Einrichtungen**

Die **Mehrzweckhalle mit Lehrschwimmbecken** umfasst folgende Räume und Einrichtungen:

### **Erdgeschoss**

#### **Mehrzweckhalle**

Die Anlage umfasst folgende Räumlichkeiten und Einrichtungen, die je nach Anlass insgesamt oder teilweise beansprucht werden können:

Mehrzweckhalle mit WC-Anlage und Garderobe

- Konzert- oder Bankettbestuhlung
- Bühne mit Bühnengarderobe
- Lautsprecheranlage
- Materialraum hinter der Bühne
- Office mit Nebenraum (Geräteraum)
- Geschirr und Besteck
- Foyer
- Galerie

### **Untergeschoss**

#### **Lehrschwimmbecken**

- Lehrschwimmbecken (ca. 16 m x 8 m)
- Garderoben / Duschen

## **Art. 2 Benutzer**

Gemäss dem Reglement über die Benutzung der gemeindeeigenen Liegenschaften der Gemeinde Fehraltorf.

## **Art. 3 Mehrzweckhalle / Vermietung für Proben**

Für Proben zu einer Veranstaltung stehen die Räume der Mehrzweckhalle maximal an zwei Abenden zur Verfügung.

## **Art. 4 Ordnung**

Grundsätzlich sind die Liegenschaften (Anlage inkl. Räume, dazugehörige Nebenräume etc.) nach deren Benutzung in sauberem und geräumtem Zustand zu verlassen. Bei besonders grossen Anlässen entscheidet die Bereichsleitung Liegenschaften im Einzelfall über die Durchführung der Reinigung.

Der Aufwand für die Nachreinigung durch die Hauswartung wird vollumfänglich der verantwortlichen Person in Rechnung gestellt.

Die Räume und Anlagen sind pünktlich wieder zu verlassen.

Vor dem Verlassen der Räume und Anlagen ist Ordnung zu erstellen.

Sämtliche Geräte, Ausrüstungen, Materialien etc. sind nach Ende der Belegung am dafür vorgesehenen Ort zu versorgen.

Das Aufstellen und Lagern von zusätzlichem Vereinsmobiliar ist nur mit Einwilligung der Bereichsleitung Liegenschaften oder der zuständigen Hauswartinperson gestattet. Für Beschädigung oder Diebstahl von schulfremdem Material übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

#### **Art. 5      Veranstaltung**

Nach der Veranstaltung ist alles gemäss Übergabeprotokoll der zuständigen Hauswartinperson in ordentlichem Zustand und sauber zurückzugeben.

Allfällige Beschädigungen sind zu melden bzw. im Protokoll festzuhalten.

Zum vereinbarten Zeitpunkt der Rückgabe muss alles Fremdmaterial entfernt sein.

Der Aufwand für das Entsorgen von Fremdmaterial wird inkl. der Entsorgungsgebühr vollumfänglich der verantwortlichen Person in Rechnung gestellt.

Die zuständige Hauswartinperson entscheidet über den ordnungsgemässen Zustand. Sie ist befugt, über eine allfällige Nachreinigung zu entscheiden.

Der Aufwand für die Nachreinigung durch die Hauswartinperson wird vollumfänglich der verantwortlichen Person in Rechnung gestellt.

#### **Art. 6      Mehrzweckhalle / Bühne / Technische Einrichtungen**

Das Heben und Senken der Bühne sowie die Bedienung der technischen Einrichtungen darf nur durch die zuständige Hauswartinperson ausgeführt werden.

Die Saalvorhänge dürfen nur durch instruiertes Personal bedient werden.

Bei Benutzung der Bühne als Tanzfläche sind die Abschränkungen zu montieren. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift lehnt die Gemeinde Fehraltorf jede Haftung ab.

#### **Art. 7      Rauchen**

Das Rauchen ist in allen gemeindeeigenen Räumlichkeiten, insbesondere der Schul- und Sportanlagen, sowie im gesamten Schul- und Sportareal verboten.

Die Ausnahme für das Rauchen im Freien ist in Absprache mit der zuständigen Hauswartinperson möglich. Es ist dafür ein "Raucher"-Bereich zu markieren oder zu beschildern. Es sind vom Veranstalter / der Veranstalterin entsprechend Aschenbecher bereitzustellen.

#### **Art. 8      Feuerpolizei / Sicherheitsbestimmungen**

Grundsätzlich sind bei jeder Veranstaltung die feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten.

Es sind weitere feuerpolizeiliche Vorschriften zu erfüllen, damit die maximale Belegung von 451 Personen in der Mehrzweckhalle möglich ist.

Die Bereichsleitung Liegenschaften ist befugt, entsprechende Massnahmen mit Gesuch für die Benutzung zu fordern bzw. den Nachweis über die Einhaltung der Vorschriften zu verlangen.

Den Anweisungen der zuständigen Hauswarpersonen ist strikte Folge zu leisten.

**Art. 9      Lehrschwimmbecken / Technische Einrichtung**

Die Bedienung des Hubbodens im Lehrschwimmbecken sowie der übrigen technischen Anlagen darf nur durch die zuständige Hauswarperson sowie durch die hierfür ausgebildeten Lehrkräften und individuell instruierten Vereinspersonen erfolgen.

**Art. 10     Lehrschwimmbecken / Aufsicht**

Das Baden im Lehrschwimmbecken ohne ausgebildete Aufsichtsperson ist verboten. Ausbildungsstand SLRG-Brevet Basis oder vergleichbar. Der Nachweis ist der Bereichsleitung Liegenschaften vorzulegen.

Das Herumrennen im Badebereich ist untersagt.

**Art. 11     Lehrschwimmbecken / Hygiene**

Die Duschräume und das Lehrschwimmbecken dürfen nur barfuss betreten werden.

Die Schuhe sind vor der Garderobe zu deponieren.

Vor dem Betreten des Lehrschwimmbeckens ist Duschen obligatorisch.

Personen mit Verbänden, Heftpflastern, offenen Wunden, Hautausschlägen, Infektionskrankheiten und dergleichen haben aus hygienischen Gründen keinen Zutritt.

**Art. 12     Schlüssel**

Die Vereine haben eine verantwortliche Person zu bezeichnen, welche den Empfang mit ihrer Unterschrift bestätigt. Eine Weitergabe von Schlüsseln an vereinsfremde Personen ist nicht erlaubt. Im Falle des Verlustes haftet die verantwortliche Person gegenüber der Gemeinde Fehrltorf.

**Art. 13     Hunde**

Das Mitführen von Hunden (und andern Tieren) in den Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle und des Lehrschwimmbeckens ist verboten. Auf den Aussenanlagen sind Hunde an der Leine zu führen.